



HESSISCHER LANDTAG

10. 08. 2021

Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 20.07.2021**

Fraktionsmindeststärke in der Regionalversammlung

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der HGO Novelle 2020 wurde auch das HPLPG, das die gesetzliche Grundlage für die Regionalversammlung bildet, angepasst. Die Regelung des § 36 a Abs. 1 Satz 4 HGO wurde dahingehend geändert, dass in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern die Fraktionsmindeststärke von „zwei“ auf „drei“ erhöht wurde. In Anbetracht der Differenzierung nach der Größe der Städte, lässt sich schlussfolgern, dass diese Regelung nur für größere Kommunen und damit für größere Parlamente mit einer größeren Zahl von Mandatsträgern gelten sollte. Gemäß §15 IV 3 HPLPG gilt § 36 a HGO entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Fraktion aus mindestens 3 Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss. Bis dato konnten bereits zwei Personen eine Fraktion bilden. Diese neue Regelung ist besonders mit dem Blick auf kleinere Regionalversammlungen, wie Mittelhessen mit 31 Mitgliedern, bedenklich. Zum einen hat die Regionalversammlung keinen eigenen Spielraum zur eigenen Organisation mehr, denn eine Mindestzahl von „vier“ wäre unzulässig und zum anderen wird die allgemein anerkannte Obergrenze von 10 % damit nur knapp verfehlt. Weiterhin wird der Regionalversammlung die Möglichkeit genommen, kleineren politischen Gruppierungen die ausschließlich Fraktionen zustehenden Rechte am politischen Willensbildungsprozess einzuräumen. Zudem spricht dagegen, dass bei einer kleinen Regionalversammlung auch keine Zersplitterung der Vertretungskörperschaft zu befürchten ist. Vielmehr müsste auch bei der Neuregelung im HPLPG nach der Größe der Regionalversammlung differenziert werden. Dadurch könnten auch besondere örtliche Gegebenheiten hinreichend berücksichtigt werden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Auch nach Änderung von § 15 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HPLPG) durch Art. 15 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. Seite 318) haben die Regionalversammlungen einen weiten Spielraum zur Regelung der Binnenorganisation in der Geschäftsordnung. Den Regionalversammlungen wird durch die Gesetzesänderung auch nicht die Möglichkeit genommen, einzelnen Mitgliedern bestimmte Rechte zu gewähren. Das HPLPG regelt nur die Mindeststärke einer Fraktion, aber nicht, welche Rechte sie haben. Das HPLPG bestimmt auch nicht, welche Rechte den Fraktionen vorbehalten sind und nicht auch einzelnen Mitgliedern zustehen. Vielmehr regeln die Regionalversammlungen diese Fragen in ihren Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung kann auch einzelnen Mitgliedern der Regionalversammlung bestimmte Rechte einräumen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung wegen der Größenunterschiede von Regionalversammlungen Änderungen im HPLPG?

Die Landesregierung plant im Hinblick auf die Fraktionsmindeststärke in der Regionalversammlung derzeit keine Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HPLPG).

Frage 2. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Regionalversammlung nach § 15 IV 3 HPLPG noch ein Spielraum bei der eigenen Organisation besteht?

Frage 3. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass die örtlichen Gegebenheiten hinreichend berücksichtigt werden können?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Regionalversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 HLPG). Die Geschäftsordnung enthält auch Regelungen zu Fraktionen, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, wobei eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss (§ 15 Abs. 4 Satz 3 HLPG in Verbindung mit § 36a der Hessischen Gemeindeordnung). Demgemäß ist den Regionalversammlungen ein weiter Regelungsspielraum hinsichtlich der Binnenorganisation eröffnet, die auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen kann. Die Grenzen dieses Spielraums ergeben sich aus dem HLPG, das insoweit bestimmte einheitliche Regelungen gewährleistet.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass der Regionalversammlung die Möglichkeit genommen wird, kleineren politischen Gruppierungen die ausschließlich Fraktionen zustehenden Rechte am politischen Willensbildungsprozess einzuräumen?

Das HLPG bestimmt die Mindeststärke einer Fraktion in der Regionalversammlung, aber nicht die Rechte einer Fraktion. Die Rechte einer Fraktion ergeben sich vielmehr aus der jeweiligen Geschäftsordnung (vgl. Vorbemerkung sowie Antwort zu Fragen 2 und 3). Die Geschäftsordnung kann einzelne Rechte den Fraktionen vorbehalten. Sie kann aber auch den Mitgliedern der Regionalversammlung Rechte einräumen (vgl. Vorbemerkung).

Wiesbaden, 3. August 2021

In Vertretung:
Dr. Philipp Nimmermann